ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1985

über eine Liste der Betriebe in Spanien, die für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind

(85/606/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Bei einer ersten Besichtigung war befunden worden, daß in Spanien kein Betrieb den Anforderungen genügt. Auf Gemeinschaftsebene war den Mitgliedstaaten mit Entscheidung 84/327/EWG der Kommission (3) die Einfuhr frischen Fleisches aus Betrieben in Spanien vorbehaltlich der Möglichkeit untersagt worden, im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts während einer Dauer von sieben Monaten bestehende Handelsströme mit den von den spanischen Behörden vorgeschlagenen Betrieben nicht plötzlich abzubrechen.

Eine neuerliche Besichtigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (4) hat ergeben, daß der Stand der Hygiene in einem Betrieb verbessert worden ist und folglich als befriedigend betrachtet werden kann.

Dieser Betrieb kann unter diesen Umständen in ein Verzeichnis der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe aufgenommen werden.

Die Entscheidung 84/327/EWG, mit der die Einfuhr frischen Fleisches aus den Betrieben in Spanien untersagt wurde, ist folglich aufzuheben.

Es ist daran zu erinnern, daß die Einfuhren von frischem Fleisch auch anderen gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften unterliegen, insbesondere in viehseuchenrechtlicher Hinsicht.

Die Einfuhr frischen Fleisches aus dem im Anhang aufgeführten Betrieb bleibt zudem den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Vertragsbestimmungen unterworfen; insbesondere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und das Verbringen in andere Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien Fleisch, wie z. B. von Fleisch, das Rückstände von bestimmten Substanzen enthält, für die eine harmonisierte Gemeinschaftsregelung noch nicht gilt, weiterhin den allgemeinen Bestimmungen des Vertrags und den im einführenden Mitgliedstaat für die Einfuhr geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften.

Die Richtlinie 72/462/EWG gilt für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Spanien bis zum Inkrafttreten des Beitrittsvertrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der im Anhang genannte Betrieb in Spanien ist für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft im Sinne des genannten Anhangs zugelassen.

(2) Die aus dem Betrieb nach Absatz 1 stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch den im Veterinärbereich, insbesondere in viehseuchenrechtlicher Hinsicht, erlassenen Gemeinschaftsvorschriften.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr frischen Fleisches aus anderen als dem im Anhang angegebenen Betrieb.

Artikel 3

Die Entscheidung 84/327/EWG wird aufgehoben.

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 80.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis 28. Februar 1986.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1985.

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

Veterinär-kontrollnummer	Betrieb	Anschrift
Schlachthof		
MF 10.709/SS	Ernesto Montero Alonso	Irún, Guipúzcoa